

2805 100

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 60/66

URTEIL

Verkündet am

24. Oktober 1967
Kriegl,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. des Majer G [REDACTED],
M [REDACTED], R [REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagten und Berufungsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
II. Instanz: [REDACTED] Str. [REDACTED] -

2. der Franziska A m [REDACTED],
M [REDACTED], R [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die E [REDACTED] A [REDACTED] Unfall- und Schadens-Versicherungs-
Gesellschaft, Direktion für Deutschland, M [REDACTED],
S [REDACTED] Straße [REDACTED], vertreten durch den Hauptbevollmächtigten
Direktor Dr. A. R [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. Oktober 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Heinr. Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten Amberger gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 28. Oktober 1965 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dieser Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Croupier Ferenc K., der Kellner Janos T. und der Hilfsarbeiter Bela H. verübten in der Nacht vom 8. auf den 9. Oktober 1963 einen Einbruch in die Betriebsräume der Großkürschnerei Abraham O. in M. Sie erbeuteten dabei Pelze im Werte von 215 375 DM.

Die Großkürschnerei O. war bei der Klägerin gegen Einbruchsdiebstahl versichert. Die bestohlene Firma und die Klägerin setzten für die Wiederbeschaffung des Diebesgutes eine Belohnung aus. Die Täter wurden verhältnismäßig rasch ermittelt. Der größere Teil der Diebesbeute im Werte von etwa 208 000 DM konnte wieder

beigebracht werden. Die Klügerin zahlte an den "V-Mann" D■■■■■, der der Kriminalpolizei nähere vertrauliche Mitteilungen über die Täter und den Tathergang gemacht hatte, eine Belohnung in Höhe von 28 000 DM. Hiervon trug die Klügerin selbst 21 000 DM; den Rest trug die Firma O■■■■■.

Die Klügerin wandte ferner im Zusammenhang mit dem Einbruchsdiebstahl und dessen beabsichtigter Regulierung für die Ermittlungen eines von ihr beauftragten Detektivinstitutes 955,30 DM, für die Begutachtung des wiederbeschafften Diebesgutes 125 DM und für die Ermittlungs- und Regulierungskosten 684 DM auf. Die Firma O■■■■■ trug hiervon 270 DM.

Die Beklagten, die sich als Verlobte bezeichnen, bewohnten im Oktober 1963 zusammen eine Wohnung in der R■■■■■straße in M■■■■■. Der Erstbeklagte kaufte das Diebesgut für zusammen rund 9 000 DM an. Er verbrachte es unter Mitwirkung der Zweitbeklagten zunächst in die gemeinschaftliche Wohnung und dann in einen Schuppen in Anwesen des Vaters der Zweitbeklagten in Ma■■■■■. Dort wurde das Diebesgut schließlich sichergestellt.

Durch rechtskräftiges Urteil der Strafkammer des Landgerichts München I vom 19. Mai 1964 wurden K■■■■■, T■■■■■ und H■■■■■ wegen gemeinschaftlich begangenen schweren Diebstahls zu Zuchthaus und Gefängnisstrafen, der Erstbeklagte wegen Hehlerei zu drei Jahren Gefängnis, die Zweitbeklagte wegen Beihilfe zur Hehlerei zu neun Monaten Gefängnis verurteilt.

Die Klügerin hat geltend gemacht, die Firma O■■■■■ sei nach § 62 Abs. 1 S. 1 VVG verpflichtet gewesen, für die Abwendung des Schadens zu sorgen. Auch die Aus-



setzung der Belohnung für die Wiederbeschaffung der Pelze habe zu dieser "Rettungspflicht" gehört. Die Aufwendungen seien nach § 63 Abs. 1 S. 1 VVG im Innenverhältnis der Klägerin zur Last gefallen. Die Schadensersatzforderung der Firma O■■■■, die diese aus den §§ 823 Abs. 1 und 2, 840 BGB in Verbindung mit den §§ 259, 49 StGB gegen die beiden Beklagten herleiten könne, sei gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 VVG kraft Gesetzes auf die Klägerin übergegangen. Hieran ändere nichts, daß die Klägerin die Belohnung in Höhe von 21 000 DM aus ihren eigenen Mitteln bezahlt habe, weil sie damit eine gesetzliche Verpflichtung der Firma O■■■■ erfüllt habe. Auch die übrigen Aufwendungen der Klägerin gehörten zu dem Schaden, der von den Beklagten nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit den §§ 259, 49 StGB zu ersetzen sei. Die Beklagten hafteten außerdem auch aus § 826 BGB.

Die Klägerin hat demgemäß von den Beklagten als Gesamtschuldnern 22 494,30 DM nebst Zinsen gefordert.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten. Sie haben die ihnen zur Last gelegten strafbaren Handlungen bestritten und behauptet, sie seien beim Erwerb der Pelze gutgläubig gewesen. Der Erstbeklagte habe geglaubt, die Waren stammten aus einem Konkursverfahren. Die Wiedererlangung der Pelze sei nicht auf die Hinweise des V-Manns D■■■■, sondern auf die Mitteilung der Zweitbeklagten zurückzuführen. Dieser stehe daher ein Anspruch auf die Belohnung zu. Die Zweitbeklagte habe den Anspruch an den Erstbeklagten abgetreten, der damit aufgerechnet habe. In übrigen haben die Beklagten die Ansicht vertreten, daß es sich bei den Belohnungsaufwendungen allenfalls um einen mittelbaren Schaden des Versicherers handle, der nicht erstattungsfähig sei. Die Firma O■■■■ sei nicht verpflichtet gewesen, diese Aufwendungen zu tragen.

Die Voraussetzungen für einen Forderungsübergang nach § 67 VVG seien nicht gegeben.

Das Landgericht hat die beiden Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 22 494,30 DM nebst Zinsen verurteilt. Die Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Die Zweitbeklagte hat mit der Revision beantragt, das Berufungsurteil insoweit aufzuheben, als es eine den Betrag von 1 494,30 DM übersteigende Verurteilung bestätigt, und in Höhe des Belohnungsaufwandes von 21 000 DM nebst Zinsen die Klage abzuweisen.

Die Klägerin hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Zweitbeklagte bei der Verheimlichung und Wegschaffung der gestohlenen Pelzwaren zu ihrem Vorteil mitgewirkt hat, obwohl sie die Angelegenheit nicht "für koscher" hielt. In Übereinstimmung mit dem Strafurteil sieht das Berufungsgericht als erwiesen an, daß die Zweitbeklagte Beihilfe zur Sachhehlerei im Sinne des § 259 StGB begangen hat. Daher ist die Zweitbeklagte der bestohlenen Firma O. [REDACTED] gegenüber gemäß § 823 Abs. 2 BGB schadensersatzpflichtig.

2. Zu dem Schaden gehört auch die Belohnung, die dem V-Mann für die Wiederbeschaffung der Beute versprochen wurde. Es handelte sich um eine nach Lage der Sache verständige Aufwendung, die dazu geführt hat, daß der größte Teil des Diebesgutes dem bestohlenen Eigentümer wieder ausgehändigt werden konnte. Wäre die Wiederbeschaffung der Pelze nicht gelungen, so hätte die Zweitbeklagte bei

einer Entdeckung ihrer hehlerischen Tätigkeit den vollen, aus dem Diebstahl entstandenen Schaden tragen müssen. Die Pflicht der Schädiger, den Aufwand für die Belohnung als adäquate Schadensfolge zu ersetzen, entfällt nicht deshalb, weil die Versicherung diese Aufwendung den Eigentümer abgenommen und in seinem Interesse, zugleich aber auch im eigenen Interesse die Belohnung ausgesetzt hat. Das hat das Berufungsgericht zutreffend dargelegt und insoweit erhebt auch die Revision keine Beanstandungen. Ebenfalls ist die Anwendung des § 67 VVG mit zutreffender Begründung bejaht worden (vgl. auch Urteil des erkennenden Senats - VI ZR 88/61 - vom 3. Juli 1962 = VersR 1962, 725).

3. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe sich nicht mit der Feststellung begnügen dürfen, daß die Aufklärungen des V-Mannes indirekt zur Entdeckung der Diebesbeute geführt hätten. Nach einem in den Strafakten enthaltenen Vermerk der Kriminalpolizei sei dem V-Mann die Belohnung "für die Herbeischaffung des Diebesgutes" zugesichert worden. D. habe aber nicht das Diebesgut herbeigeschafft. Die Zweitbeklagte selbst habe das Versteck der Pelze in dem Schuppen in Ma bekanntgegeben. Es beständen daher erhebliche Zweifel, ob der V-Mann D. die ihm vertraglich zugesicherte Belohnung überhaupt verdient habe.

Die Rüge ist unbegründet. Wie das Berufungsgericht unter Auswertung des Inhalts der Strafakten im einzelnen darlegt, haben die vertraulich gemachten Angaben D. in Verbindung mit anderen Erhebungen dazu geführt, daß die Täter des Diebstahls und ihre Helfer ermittelt wurden und daß dann der Verwahrungsort der Diebesbeute ausfindig gemacht wurde. Wie sich aus dem Zusammenhang ergibt, hat das Berufungsgericht den Sinn der mit D. geschlossenen Abrede darin gesehen, daß auch ein für die Auffindung der Pelze ursächlicher Hinweis die Belohnungspflicht auslösen

sollte. Diese Auslegung des Vertrages läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Haben die Mitteilungen des Dr. [REDACTED] an die Polizei, wie das Berufungsgericht feststellt, wesentlich zur "Rettung" des Diebesgutes beigetragen, so hätte sich die Klägerin der Auszahlung der versprochenen Belohnung schwerlich entziehen können. Die Zweitbeklagte hat erst dann Angaben über das Versteck gemacht, als die Täter des Diebstahls ermittelt waren und ihr unter dem Druck des vorliegenden Beweismaterials kaum etwas anderes übrig blieb, als die Wahrheit zu bekennen. Hierdurch wird nichts daran geändert, daß es Dr. [REDACTED] war, der durch seine Hinweise die Fahndung auf die richtige Spur lenkte und die Möglichkeit für eine Sicherstellung der Diebesbeute schaffte.

4. Da das angefochtene Urteil auch im Übrigen keinen Rechtsmangel erkennen läßt, war die Revision der Zweitbeklagten mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Meyer

Dr. Pfretzschner